

Kurzerläuterungen zur Meldevollmacht

Wenn Abgeber und Empfänger die Meldungen oder die Erstellung der Lieferscheine nicht selber erledigen, können sie ihren Abgeber, Empfänger oder einen Dritten mit der Durchführung der Meldungen beauftragen. Hierfür benötigt der Melder eine Meldevollmacht seines Auftraggebers. Nur wenn die entsprechende Meldevollmacht vorliegt und dies im „Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW“ bestätigt wird, können und dürfen die Daten im Programm gespeichert werden.

Zur Ausstellung der Meldevollmacht ist das Formular „Meldevollmacht“ zu verwenden. Die unterschriebene Vollmacht ist nur für die Akten der Geschäftspartner bestimmt. Sie muss keiner Behörde vorgelegt werden, da es sich um eine rein privatrechtliche Vereinbarung handelt.